

23.07.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem
Jahresbericht der Kommission an den Rat und das Europäische
Parlament über den Stand der Durchführung der Mehrjährigen
Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten Ende 1999**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 116715 - vom 19. Juli 2001. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in
der Sitzung am 5. Juli 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand der Durchführung der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten Ende 1999 (KOM(2000) 738 – C5-0107/2001 – 2001/2056(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission (KOM(2000) 738 – C5-0107/2001),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 2000 zu dem Jahresbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand der Durchführung der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten Ende 1997 (KOM(1999) 175 - C5-0109/1999 - 1999/2112(COS))¹,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A5-0188/2001),
- A. unter Hinweis darauf, dass eine zweckmäßige Politik zur Erhaltung der Fischressourcen Voraussetzung für einen sowohl nachhaltigen als auch rentablen und wettbewerbsfähigen gemeinschaftlichen Fischereisektor ist,
- B. unter Hinweis darauf, dass das vorrangige Ziel der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP) darin besteht, ein Gleichgewicht zwischen den vorhandenen Fischressourcen und dem Fischereiaufwand der Gemeinschaft zu schaffen,
- C. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass ein Abbau der Fangkapazität der Fangflotten der Mitgliedstaaten innerhalb der einzelnen Segmente Voraussetzung für die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung des Fischereisektors ist,
- D. unter Hinweis darauf, dass ein Abbau der Kapazität der Fangflotten in allen Mitgliedstaaten durchgeführt werden muss, um bei den beteiligten Partnern auf dem Fischereisektor Verständnis und Akzeptanz zu wecken,
- E. unter Hinweis darauf, dass die Wirksamkeit der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme davon abhängt, dass alle Mitgliedstaaten die Ziele des Programms einhalten,
- F. unter Hinweis darauf, dass die mangelnde Einhaltung der Ziele der MAP innerhalb bestimmter Segmente in den Fangflotten bestimmter Mitgliedstaaten zu Wettbewerbsverzerrungen führt, die die Erwerbsfischerei innerhalb dieser Sektoren in den Ländern benachteiligt, die ihren Fischereiaufwand entsprechend den MAP abgebaut haben,
- G. in der Erwägung, dass es deshalb die Suche nach einem tatsächlich wirkungsvollen System von Sanktionsmaßnahmen und dessen Einführung stets befürwortet hat, und zwar sowohl für

¹ ABl. C 304 vom 24.10.2000, S. 203.

die Mitgliedstaaten, die die Zielsetzungen der MAP nicht erfüllen, als auch für diejenigen, die keine oder nur unzureichende Daten über ihre Flotte übermitteln,

- H. im Bedauern darüber, dass nach wie vor keine Harmonisierung der Vermessung der Kapazität der Fahrzeuge in allen Mitgliedstaaten erfolgt ist,
 - I. in der Erwägung, dass die Änderung der Kriterien für die verschiedenen Segmente der Fangflotten beim Übergang von MAP III zu MAP IV den Vergleich vorhandener Daten erschwert hat,
 - J. unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, dass die Kommission infolge der größeren Komplexität ihre Jahresberichte dahingehend verbessert, dass sie anmerkt, wie zuverlässig die von den Mitgliedstaaten gelieferten Daten sind, klar und deutlich angibt, welche Mitgliedstaaten die angegebenen Ziele innerhalb welcher Bereiche und in welchem Umfang nicht erreichen, sowie sämtliche Angaben und Tabellen mit Begriffserklärungen versieht, so dass der Jahresbericht auch für Nichtfachleute verständlich wird,
 - K. erfreut darüber, dass die Mitgliedstaaten durch den Einsatz der Anwendungssoftware FRONT („Fleet Register On the Net“) über das Internet direkten Zugriff auf ihre eigenen Daten erhalten,
 - L. in der Erwägung, dass die bestehenden Sanktionsmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Ziele der MAP, beispielsweise die Einleitung von Verstoßverfahren oder Kürzungen der Zuschüsse zur Erneuerung und Modernisierung der Flotten, offensichtlich wirkungslos gewesen sind, da es dadurch nicht gelungen ist, die Mitgliedstaaten zu veranlassen, die Ziele der MAP einzuhalten,
 - M. erfreut über die verschärften Möglichkeiten der Kommission, Beihilfen zur Erneuerung und Modernisierung der Fangflotten zu verwehren (vgl. Artikel 6 und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates¹), falls ein Mitgliedstaat die für ihn festgelegten Ziele des MAP nicht erfüllt, keine Angaben über die Fangflotten gemäß den Gemeinschaftsvorschriften bereitstellt oder die Regelung der Zu- und Abgänge nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird,
1. fordert, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten eindeutige und klare Kriterien für die Vermessung von Fischereifahrzeugen und die Segmente der Fangflotten festlegen, so dass die Entwicklung der jeweiligen Fangflotten und der Inhalt der Flottenkartei der Gemeinschaft in jedem der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme kontrolliert werden kann;
 2. empfiehlt der Kommission erneut, sich energisch dafür einzusetzen, dass sichergestellt ist, dass die Kriterien der Mitgliedstaaten für die Messung der Tonnage und der Maschinenleistung der Fischereifahrzeuge miteinander verglichen werden können, so dass ein gleichwertiger Abbau der Kapazität der verschiedenen Fangflotten der Gemeinschaft erreicht werden kann;
 3. empfiehlt den Mitgliedstaaten, unverzüglich Messungen der Kapazität der Fangflotten gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 3259/94 des Rates² und der Entscheidung 95/84/EG der Kommission³, die schon 1995 hätten durchgeführt werden sollen,

¹ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S.10.

² ABl. L 339 vom 29.12.1994, S. 11.

³ ABl. L 67 vom 25.3.1995, S. 33.

vorzunehmen;

4. fordert die Kommission auf, die Instrumente zu nutzen, mit denen die Mitgliedstaaten gezwungen werden können, die Bestimmungen über den Abbau der Fangflotten gemäß den MAP einzuhalten, und fordert den Rat und die Kommission erneut dringend auf, diese Instrumente durch die Prüfung von Maßnahmen, wie die vom Europäischen Parlament in seiner oben genannten Entschließung vom 20. Januar 2000 genannten, zu stärken, die auch im Grünbuch der Kommission über die Zukunft der gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(2001) 135) wiederzufinden sind;
5. fordert, dass die Kommission verpflichtet wird, seinen Ausschuss für Fischerei zu unterrichten, sobald sie den Beschluss gefasst hat, die in Ziffer 4 genannten Instrumente anzuwenden, so dass dieser die Möglichkeit erhält, die mangelnde Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften durch die betreffenden Mitgliedstaaten genauestens zu kontrollieren und zu verfolgen;
6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.